

| Verwaltungskostensatzung | | |
|---------------------------------|--|----------------------|
| Fassung | Beschlussdatum | Inkrafttreten |
| Urfassung | 19.11.2001 | 01.01.2002 |
| 1. Nachtrag | 24.09.2007 (Änderung des § 8 – Gebührentatbestände) | 06.10.2007 |
| 2. Nachtrag | 12.12.2022 (Änderung des § 1 Abs. 3 - Kostenpflichtige Amtshand- lungen), § 2 - Anwendung des Verwaltungskostenge- setzes), § 8 - Gebührentat- bestände) | 24.12.2022 |

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist der Marktflecken Weilmünster.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für nachstehende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| 1. | Auskünfte, Akteneinsicht | Gebühr in EUR |
|--------------|--|--|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erstellt werden | 50 bis 1.000 |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, | 30 bis 1.000 |
| 1.2.1 | – wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 3) |
| 1.2.2 | – Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | |
| | je Sendung | 15,00 |
| 1.2.3 | – Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, | 4,00 |

| | | | |
|--|------------|--|--------------|
| | | je Akte, Kartei, Buch usw. | |
| | 1.3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | |
| | | je Sendung | 15,00 |

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.

| | | | |
|--|--------------|---|----------------------|
| | 2. | <u>Beglaubigungen</u> | |
| | | | Gebühr in EUR |
| | 2.1 | Beglaubigung einer Unterschrift | 10,00 |
| | 2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., | |
| | 2.2.1 | die die Behörde selbst hergestellt hat | |
| | | je Urkunde | 5,00 |
| | 2.2.2 | in anderen Fällen: Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen | |
| | | je Urkunde | 10,00 |
| | 2.2.3 | Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen | |
| | | je Seite | 1,00 |

| | | | |
|--|--------------|---|----------------------|
| | 3. | <u>Gebühren nach Zeitaufwand</u> | |
| | | | Gebühr in EUR |
| | 3.1 | Grundsätze | |
| | 3.1.1 | Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. | |
| | 3.1.2 | Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. | |
| | 3.2 | Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt: (z. Zt. Des Inkrafttretens dieses Verzeichnisses) <i>-eine Aktualisierung der Sätze erfolgt zeitgemäß mit den jeweiligen in der Zukunft liegenden Veröffentlichungen der Personalkostentabelle im Staatsanzeiger-</i> | |
| | 3.2.1 | für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Std. | 21,50 |
| | 3.2.2 | für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Std. | 17,75 |

| | | |
|--------------|--|--------------|
| | | |
| 3.2.3 | für alle übrigen Beschäftigten, je ¼ Std. | 14,00 |
| 3.3 | Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben. | |

| | | |
|---|--|----------------------|
| 4. | <u>Auslagen</u> | |
| | Grundsatz: § 9 HVwKostG | |
| | | Gebühr in EUR |
| <u>Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtkosten</u> | | |
| 4.1 | Anfertigen von Fotokopien je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt werden - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, je Seite | 0,20 |
| 4.2 | Herstellung von Planpausen oder Plotzeichnungen , je Blatt | |
| 4.2.1 | DIN A 0 | 15,00 |
| 4.2.2 | DIN A 1 | 10,00 |
| 4.2.3 | DIN A 2 | 8,00 |
| 4.2.4 | DIN A 3 | 6,00 |
| 4.2.5 | DIN A 4 | 5,00 |
| 4.3 | Benutzung eines Personenkraftwagens, je km | 0,60 |

| | | |
|--------------|--|----------------------|
| 5. | <u>Bauwesen</u> | |
| | | Gebühr in EUR |
| 5.1 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage - nach Zeitaufwand | |
| 5.1.1 | • Einfamilienhaus oder vergleichbares Objekt | 25 bis 500 |
| 5.1.2 | • Mehrfamilienhaus oder vergleichbares Objekt | 25 bis 1.500 |
| 5.1.3 | • Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares Objekt | 25 bis 2.500 |
| 5.2 | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage , falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war - nach Zeitaufwand | |
| 5.2.1 | • Einfamilienhaus oder vergleichbares Objekt | 25 bis 500 |
| 5.2.2 | • Mehrfamilienhaus oder vergleichbares Objekt | 25 bis 1.500 |
| 5.2.3 | • Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares Objekt | 25 bis 2.500 |
| 5.3 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | |

| | | | |
|---------|--|--|---------------------|
| | | - nach Zeitaufwand | |
| 5.3.1 | | • Einfamilienhaus oder vergleichbares Objekt | 10 bis 500 |
| 5.3.2 | | • Mehrfamilienhaus oder vergleichbares Objekt | 10 bis 750 |
| 5.3.3 | | • Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares Objekt | 10 bis 1.000 |
| | | | |
| 5.4 | | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben der Gebühr zu erheben.) - nach Zeitaufwand | 10 bis 100 |
| 5.5 | | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines | |
| 5.5.1 | | Vorkaufsrechts , für jedes Grundstück | 10,00 |
| 5.5.2 | | mindestens je Grundstückskaufvertrag | 25,00 |
| | | | |
| 5.6 | | Abnahme eines Hausanschlusses - nach Zeitaufwand | 25 bis 100 |
| 5.7 | | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz - nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 3) | |
| 5.7.1 | | im endausgebauten Straßen- / Gehwegbereich | |
| 5.7.1.1 | | je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | 1,50 |
| 5.7.1.2 | | mindestens pro Antrag | 50,00 |
| 5.7.1.3 | | und höchstens pro Antrag | 2.500,00 |
| | | | |
| 5.7.2 | | im noch nicht endausgebauten Straßen- /Gehwegbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen | |
| 5.7.2.1 | | je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | 1,00 |
| 5.7.2.2 | | mindestens pro Antrag | 25,00 |
| 5.7.2.3 | | und höchstens pro Antrag | 1.250,00 |
| | | | |
| 5.8 | | Genehmigung oder Abnahme von Straßenaufbrüchen einschl. Beseitigung von Störungen an vorhandenen Telekommunikationslinien | |
| 5.8.1 | | mindestens pro Antrag | 25,00 |
| 5.8.2 | | höchstens pro Antrag | 500,00 |
| | | | |
| 5.9 | | Nutzung von Gemeindeflächen bei Baumaßnahmen, wie z. B. zur Lagerung von Baumaterial - nach Zeitaufwand | 20 bis 1.000 |
| 5.10 | | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt | 40,00 |
| 5.11 | | Gewährung von Einsicht in Bauakten, für Personen, die am Verfahren beteiligt sind. | 15,00 |

| | | |
|-----------|--------------------------|--|
| 6. | sonstige Gebühren | |
|-----------|--------------------------|--|

| | | Gebühr in EUR |
|--------------|--|--|
| 6.1 | Genehmigung zur Erstellung eines Grabmals | 20,00 |
| 6.2 | Gebühr für die Erlaubnis gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof | |
| 6.2.1 | einmalige Erlaubnis bis 4 Wochen | 10,00 |
| 6.2.2 | Dauererlaubnis je Jahr | 30,00 |
| 6.3 | Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke | 1,00 |
| 6.4 | Ersatz einer Hundesteuermarke | 2,50 |
| 6.5 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 10 bis 250 |
| 6.6.1 | Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens | nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 3) 12,50 1.250,00 |
| 6.6.2 | Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens | nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 3) 12,50 5.000,00 |
| 6.7 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz | nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 3) |
| 6.8 | Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben). | nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 3) |

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weilmünster vom 06.10.2007 außer Kraft.